

Richtlinie Kreiselgestaltung

Ausgangslage

In der Kreiselmitte befindet sich eine Mittelinsel, auch Kreiselaug genannt. Diese zählt nicht zur Fahrbahn. Sie hat aber zwei wichtige verkehrstechnische Funktionen: Sie sorgt dafür, dass der Kreisel als solcher erkannt wird. Weiter muss sie so gestaltet werden, dass die Durchsicht verhindert wird, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck wird die Mittelinsel als rund 1 m (innerorts) bis 1,5m (ausserorts) hoher Kegelstumpf ausgebildet. Der Böschungswinkel beträgt 1:3 bis 1:2.

Die Ausbildung als Kegelstumpf lässt jedoch grundsätzlich weitere Gestaltungselemente zu. Bei der Gestaltung hat die Verkehrssicherheit oberste Priorität. Deshalb dürfen die Verkehrsteilnehmenden durch die Gestaltung nicht abgelenkt werden. Zudem sollen sie bei einer allfälligen Kollision nicht verletzt werden (fehlerverzeihende Strasse).

Mit dem vorliegenden Dokument werden die Randbedingungen für eine Gestaltung des Kreiselauges definiert.

Randbedingungen für die Gestaltung des Kreiselauges

- Keine Werbungen und Strassenreklamen im Sinne von Art. 95 der Signalisationsverordnung (SSV). Pro Kreiselast ist eine einzige Ortsbezeichnungen zulässig. Es kann ein Ortsname oder ein Flurname sein, darf aber keine wegweisenden Symbole enthalten, damit eine Verwechslung mit der Signalisation ausgeschlossen werden kann.

Hintergrund: Art. 96 Abs. 1 Bst. a der SSV schreibt ein absolutes Verbot für Werbungen im näheren Bereich für Verzweigungen vor. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist bei der Beurteilung der Verkehrssicherheit im Zusammenhang mit Reklamen ein strenger Massstab anzulegen. Kreiseln müssen von den Fahrzeuglenkern vorsichtiger befahren werden als Kreuzungen mit einem Stoppsignal oder dem Signal "Kein Vortritt". Das Befahren ist folglich heikel und verlangt, dass die Fahrzeugführenden sich auf den gesamten Verkehr im Kreisel konzentrieren (nichtpubliziertes Urteil des BGr vom 14. Februar 2001, 2A.249/2000).

Bereits eine potenzielle Beeinträchtigung oder eine entfernte, nicht einmal in der Regel eintretende mittelbare Gefährdung reicht aus, um die Verkehrssicherheit beeinträchtigen zu können (BGr, 16. Dezember 2004, 2A.431/2004 E. 2.2 mit Hinweisen).

- Keine blinkenden oder sich bewegende Elemente. Dazu gehören auch Bildschirme oder Plakatwände mit wechselnden Bildern oder andere lose befestigten Teile wie Kabel, Flaggen, Windräder etc.

- Gestaltungselemente sollen grundsätzlich statisch sein, d.h. auch periodische Anpassungen der Ausgestaltung sind zu vermeiden, wie z.B. saisonale Farb- oder Musterwechsel

- Genügend Abstand zur Fahrbahn

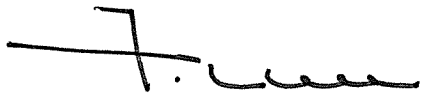
Der Abstand ist genügend, wenn sich die Gestaltung auf das Plateau oberhalb der Böschung beschränkt oder in der Böschung eingelassen ist.

- Gestaltungselemente auf/in der Böschung sollen möglichst bodeneben sein.

- *Gestaltungselemente dürfen bis zu einer Höhe von rund 2 m keine scharfen Kanten, Vorsprünge, Spitzen etc. aufweisen.*
- *Rücksichtnahme auf die Interessen des Ortsbild- bzw. Landschafts- sowie Denkmalschutzes. Insbesondere ausserorts ist diesem Punkt besondere Beachtung zu schenken.*
- *Beleuchtung der Gestaltungselemente ist auf die Umgebungsbeleuchtung abzustimmen. Ist der Kreisel unbeleuchtet, ist auf beleuchtete Elemente zu verzichten oder zumindest äusserst dezent einzusetzen.*
- *Zur Begrenzung der Lichtemissionen ist die Beleuchtung von 24 Uhr bis 6 Uhr auszuschalten.*
- *Farbwechsel und Änderung der Helligkeit der Beleuchtung sind nicht erlaubt, ausgenommen die Dimmung zur Anpassung an die Umgebungsbeleuchtung.*
- *Spiegelnde oder stark reflektierende Oberflächen sind zu vermeiden.*
- *Elemente müssen nach den Regeln der Baukunst dimensioniert und verankert werden. Entsprechende statische Nachweise sind beizubringen.*
- *Elemente sollen unterhaltsfreundlich und wartungsarm ausgestaltet werden.*
- *Bestehende Bäume müssen erhalten bleiben.*

Bewilligungsverfahren

Die Baubewilligungspflicht ist im Einzelfall zu beurteilen. Die Bewilligungsbehörde ist in der Regel die Baudirektion. Soweit Dritte die Gestaltung erstellen, ist zusätzlich eine Bewilligung für Benützung öffentlichen Grunds bzw. eine Konzession erforderlich.



Florian Weber
Regierungsrat

Zug, 26. Oktober 2023